

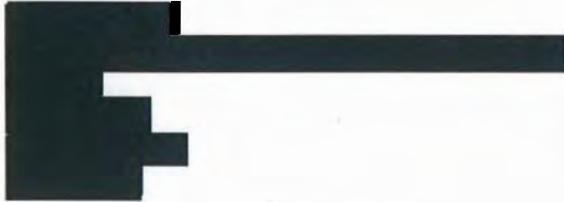


CH-3003 Bern

SECO

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)



Aktenzeichen: SECO

Ihr Zeichen:

Sachbearbeiter/in:

Bern, 11. März 2024

Strafbescheid

gemäss Art. 64 VStrR des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) im Verwaltungsstrafverfahren

gegen



vertreten



Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72; nachfolgend: „Ukraine-Verordnung“)

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Holzikofenweg 36
3003 Bern

<https://www.seco.admin.ch>



I. Sachverhalt

1. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG (nachfolgend «BAZG») hat das SECO am 1. Dezember 2022 und am 6. Juni 2023 informiert, dass durch den Zoll Zürich die zwei folgenden, zum Export (am 16. November 2022 bzw. 22. Mai 2023) vorgesehenen, Sendungen von [REDACTED], vorläufig sichergestellt wurden (nachfolgend «Ware»):
 - Sendung [REDACTED] beinhalten 3 Stück [REDACTED] Schaumgeneratoren und 1 [REDACTED] (Sprühteller) mit einem Totalwert von ca. 1'120 Euro (nachfolgend **Sendung 2022**)
 - Sendung [REDACTED] beinhalten 4 Stück «Füllstandsensoren» mit einem Totalwert von ca. 780 Euro (nachfolgend **Sendung 2023**)
2. Mit Schreiben des SECO vom 8. Februar 2023 (Sendung 2022) und vom 15. Januar 2024 (Sendung 2023) an das BAZG wurde die vorläufig sichergestellte Ware für eine rechtmässige Verwendung an [REDACTED] freigegeben.
3. Das SECO eröffnete mit Verfügung vom 17. Januar 2024 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen [REDACTED] wegen Verdachts auf Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung und forderte sie auf, innert 30 Tagen, zum vorgeworfenen Verhalten Stellung zu nehmen sowie die geforderten Informationen und Dokumente einzureichen.
4. Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 zeigte [REDACTED] dem SECO an, dass [REDACTED] sie mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt habe und äusserte sich fristgerecht zum vorgeworfenen Verhalten (nachfolgend **Stellungnahme**). Auf diese Stellungnahme wird in den untenstehenden Erwägungen (III.), so weit rechtserheblich, eingegangen werden.
5. Mit E-Mail und Schreiben vom 4. März 2024 teilten [REDACTED] mit, dass sie zum Schlussprotokoll keine Bemerkungen hätten und keine Ergänzung der Untersuchung beantragen würden.

II. Rechtsgrundlagen

6. Verstösse nach Art. 9 des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG, SR 946.231) werden vom SECO verfolgt und beurteilt (Art. 32 Abs. 3 Ukraine-Verordnung). Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafverfahren (VStrR, SR 313.0) ist anwendbar (Art. 14 Abs. 1 EmbG). Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR).

7. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr, die Durchfuhr und der Transport von Gütern zur Stärkung der Industrie gemäss Anhang 23 nach oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung). Anhang 23 zur Ukraine-Verordnung führt Waren mit der Zolltarifnummer 8424 auf. Der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Gütern nach Anhang 3, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen oder Organisationen in der Russischen Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation sind verboten (Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung). Anhang 3 zur Ukraine-Verordnung führt Waren mit der Zolltarifnummer 9026 auf.
8. Wer gegen Art. 11a Abs. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft (Art. 32 Abs. 1 der Ukraine-Verordnung). Als Strafdrohung ist bei vorsätzlicher Tatbegehung Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Art. 9 Abs. 1 EmbG) und bei fahrlässiger Tatbegehung Busse bis zu 100'000 Franken (Art. 9 Abs. 3 EmbG).
9. Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Art. 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann von einer Verfolgung dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die Einzelfirma oder die Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 VStrR). Bussen bis zu 5'000 Franken sind nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen; andere Strafzumessungsgründe müssen nicht berücksichtigt werden (Art. 8 VStrR).
10. Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht (Art. 12 Abs. 1 StGB). Der fahrlässige Verstoss gegen Art. 11a Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung ist strafbar (Art. 9 Abs. 3 EmbG / Art. 2 Abs. 3 EmbG). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB).

III. Erwägungen

Objektiver Tatbestand

versendete in Erfüllung eines Kaufvertrags am 16. November 2022 unter anderem drei mit einem Warenwert von ca. 1'120 Euro (Rechnung an die ,
Diese Ware trägt die Zolltarifnummer 8424, welche am 16. November 2022 (Zeitpunkt der Sicherstellung der Ware) im anwendbaren Anhang 23 Ukraine-Verordnung gelistet ist. Der objektive Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 Ukraine-Verordnung (Anhang 23) ist mit diesem Verkauf bzw. Versand nach Russland erfüllt.

versendete zudem in Erfüllung eines Kaufvertrags am 22. Mai 2023 unter anderem vier «Füllstandsensoren» mit einem Warenwert von ca. 780 Euro an . Diese Ware trägt die Zolltarifnummer 9026, die am 22. Mai 2023 (Zeitpunkt der Sicherstellung der Ware) im anwendbaren Anhang 3 Ukraine-Verordnung gelistet ist. Der objektive Tatbestand von 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung (Anhang 3) ist mit diesem Verkauf bzw. Versand nach Russland erfüllt.

Subjektiver Tatbestand

11. wird nicht vorgeworfen, dass jemand innerhalb des Unternehmens im vorliegenden Fall vorsätzlich gehandelt hätte. Zu prüfen ist, ob der Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 (Anhang 23) bzw. Art. 9 Abs. 1 (Anhang 3) Ukraine-Verordnung fahrlässig erfüllt wurde. Betreffend die Sendung 2022 (16. November 2022) führte aus, die internen Abklärungen zur Sendung hätten ergeben, dass die Rechnung und der Lieferschein zur Bestellung der am 15. November 2022 ausgestellt worden sei. Am 16. November 2022 sei die zu exportierende Ware von geprüft worden. Die Abteilung sei dabei zur Einschätzung gelangt, dass der Verkauf von mit der Zolltarifnummer 8424 an eine in Russland domizilierte Gesellschaft, die selbst nicht sanktioniert ist, unter Schweizer Ukraine-Sanktionen zum damaligen Zeitpunkt zulässig sei. Weiter wies darauf hin, dass Waren mit der Zolltarifnummer 8424 per 23. November 2022 neu in Anhang 20 (Wirtschaftlich bedeutende Güter) der Ukraine-Verordnung aufgenommen worden seien. Die entsprechende Änderung sei zum Zeitpunkt der unternehmensinternen Prüfung der Sendung vom 16. November 2022 bereits publiziert gewesen. Entsprechend sei vorstellbar, dass bei der Prüfung für die Zolltarifnummer 8424 aus der Tatsache der erst bevorstehenden Aufnahme in Anhang 20 geschlossen wurde, diese Zolltarifnummer sei allgemein erst ab dem 23. November 2022 von Restriktionen erfasst. Dass die Zolltarifnummer 8424 zu diesem Zeitpunkt bereits im Anhang 23 (Güter für die Stärkung der Industrie) aufgeführt gewesen sei, wäre in diesem Fall übersehen worden. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hinzuweisen, dass der Inhalt von Anhang 23 weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts abrufbar gewesen sei, sondern nur über einen Verweis auf die Website des SECO veröffentlicht worden sei.
12. Betreffend die Sendung 2023 (22. Mai 2023) schrieb die internen Abklärungen hätten ergeben, dass die Rechnung und der Lieferschein zur Bestellung am 25. April 2023 erstellt worden sei. Am selben Tag sei die zu exportierende Ware von der Abteilung geprüft worden. Die sei dabei zur Einschätzung gelangt, dass der Verkauf der Füllstandsensoren mit der Zolltarifnummer 9026 an eine in Russland domizilierte Gesellschaft, die selbst nicht sanktioniert ist, unter Schweizer Ukraine-Sanktionen in diesem Fall zulässig war. Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung verbiete den Verkauf von Gütern nach Anhang 3, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet seien. In Anhang 3 der Ukraine-Verordnung seien unter anderem Waren mit der Zolltarifnummer 9026 aufgeführt. habe Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung so verstanden, dass Güter nach Anhang 3 nicht allgemein Restriktionen unterliegen würden, sondern nur dann, wenn sie konkret zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrt-industrie vorgesehen seien (bspw. bei Sensoren für Tankstutzen von Flugzeugen). Dies aufgrund der Formulierung von Art. 9 Abs. 1 Ukraine Verordnung, der gemäss Wortlaut den Verkauf von Gütern

nach Anhang 3 nur verbiete, wenn sie "für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind". Im vorliegenden Fall seien die Füllstandssensoren als Bestandteil [REDACTED] geliefert worden, die für Reinigungszwecke eingesetzt werde. Diese Art von Füllstandssensoren sei nur in [REDACTED] verwendbar. [REDACTED] sei daher davon ausgegangen, dass die Sensoren im konkreten Fall aufgrund ihrer vorgesehenen Verwendung nicht unter Anhang 3 der Ukraine-Verordnung fallen würden.

13. Die vorgenannten Ausführungen [REDACTED] betreffend die Sendung 2022 veranschaulichen, dass die verantwortlichen Personen des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. Versands am 16. November 2022 nicht gewusst haben, dass die Zolltarifnummer 8424 im Anhang 23 gelistet ist und dass der Verkauf und die Ausfuhr der Schaumgeneratoren und des Sprühtellers nach Russland verboten und strafbar ist. Die Strafbarkeit begründend ist aber nicht das tatsächliche Wissen der betroffenen Personen um die Strafbarkeit des Verkaufs- und Exportgeschäfts, sondern es reicht aus, wenn das Wissen um die Strafbarkeit im Unternehmen bei gehöriger Sorgfalt hätte vorhanden sein müssen. Dies ist vorliegend zu bejahen. Von einem global agierenden Unternehmen, welches Produkte in zahlreiche Länder (auch Russland) verkauft und vertreibt, mit [REDACTED] [REDACTED] sowie einer Exportabteilung, kann erwartet werden, dass die genau anwendbaren Russland-Sanktionen bekannt sind bzw. die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten rechtzeitig geeignete Abklärungen betreffend die Zulässigkeit der Exporte nach Russland treffen und erkennen müssen, dass die Ware mit Tarifnummer 8424 unter den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung fallen - mit anderen Worten die Unvorsichtigkeit innerhalb des Unternehmens ist als «pflichtwidrig» bzw. fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB) anzusehen, womit der Tatbestand von Art. 11a Abs. 1 (Anhang 23) Ukraine-Verordnung auch subjektiv erfüllt ist.

14. Weiter zeigen die Ausführungen [REDACTED], dass die verantwortlichen Personen des Unternehmens zum Zeitpunkt des Verkaufs bzw. Versands der Füllstandssensoren (22. Mai 2023), davon ausgegangen sind, dass das Exportgeschäft erlaubt ist, weil der konkrete Verwendungszweck der Füllstandssensoren nicht im Bereich der Luft- und Raumfahrt liegt. Betreffend Bezug zur Luft- und Raumfahrt knüpft Art. 9 Abs. 1 Ukraine Verordnung aber einzig daran, dass die Güter zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie «geeignet sind». Sämtliche in Anhang 3 gelisteten Güter, auch Füllstandssensoren der Tarifnummer 9026, eignen sich grundsätzlich zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrt. Auf die konkret beabsichtigte Verwendung kommt es gerade nicht an. Es wäre den [REDACTED] zuzumuten gewesen, sich über die genaue, vorgenannte, Auslegung von Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung zu erkunden (z.B. beim Zoll oder beim SECO) - vor allem auch, weil sie mindestens seit der Sicherstellung der Sendung 2022 wissen mussten, dass es im Zusammenhang mit Exporten nach Russland geltende Sanktionen gibt, die für [REDACTED] zu beachten sind. Auch das Nichterkennen der geltenden Sanktionen im Zusammengang mit der Sendung 2023 ist deshalb als «pflichtwidrig» bzw. fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB) anzusehen, womit der Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 (Anhang 3) Ukraine-Verordnung auch subjektiv erfüllt ist.

Strafzumessung

15. Vorab ist zu prüfen, ob [REDACTED] einzelne oder mehrere Personen eruiert werden können, welchen das strafbare Verhalten zugerechnet werden kann. [REDACTED]

führte auf die Frage des SECO, wer für das vorgeworfene Verhalten verantwortlich sei, aus, dass in der Abwicklung und Beurteilung der beiden Bestellungen die Exportabteilung sowie die Abteilung [REDACTED] involviert gewesen seien. Angesichts der Struktur der Abteilung [REDACTED] und der dort üblichen Arbeitsabläufe werde sich nicht mehr rekonstruieren lassen, wer konkret die Geschäfte autorisiert habe.

16. Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen [REDACTED] kann die Strafbarkeit einzelner Personen innerhalb [REDACTED] nicht nachgewiesen werden. Um ergänzende und möglicherweise genügende Informationen zu erhalten, wären zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen nötig (etwa die Einvernahmen von in Frage kommenden Täterinnen und Tätern und allfälliger Zeuginnen und Zeugen). Da das SECO eine Busse von maximal 5'000 Franken in Erwägung zieht (vgl. unten «Strafzumessung»), erweisen sich derartige weitere Untersuchungsmaßnahmen als unverhältnismässig. Deshalb nimmt das SECO von der Verfolgung der konkret verantwortlichen natürlichen Personen Umgang und auferlegt an ihrer Stelle [REDACTED] eine Busse (Art. 7 VStrR).
17. [REDACTED] werden vorliegend zwei unerlaubte Exporte vorgeworfen. Die Verantwortlichen haben trotz einer bereits am 16. November 2022 durch den Zoll sichergestellten Sendung und der damit resultierenden «Warnung» am 22. Mai 2023 erneut einen Sanktionsverstoss begangen. Der Warenwert der sanktionierten Ware beider Sendungen, die Teil von umfassenderen Lieferungen war, ist hingegen mit insgesamt 1'900 Euro im tiefen Bereich. Zudem wurde die Ware beider Sendungen am Zoll abgefangen und nicht nach Russland geliefert, womit sich die beabsichtigte Sanktionswirkung verwirklicht hat. Das objektive Tatunrecht liegt deshalb im tiefen Bereich. Das Nichterkennen der Aufnahme der Ware (Sendung 2022) in den Anhang 23 der Ukraine-Verordnung sowie das Falsch einschätzen des Exportgeschäfts betreffend die Füllstandsensoren (Sendung 2023) sind je als leichte Fahrlässigkeit zu werten. [REDACTED] sicherte in seiner Stellungnahme schliesslich zu, dass das Unternehmen die notwendigen Vorkehrungen getroffen und die Kontrollen angepasst habe, wo dies notwendig gewesen sei und dass jeder Exportvorgang durch [REDACTED] kontrolliert und auf die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Sanktionsmassnahmen geprüft werde. Diese Ausführungen [REDACTED] lassen den Willen für einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit einzuhaltenden Sanktionen erkennen, was strafmildernd berücksichtigt wird. Insgesamt ist die Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens als leicht zu bewerten.
18. Als Strafe ist für eine fahrlässige Begehung ist eine Busse bis CHF 100'000 vorgesehen (Art. 9 Abs. 3 EmbG). Vorliegend ist die Busse im untersten Bereich des Strafrahmens anzusiedeln. In Würdigung der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens (Art. 8 VStR) erachtet das SECO die Auferlegung einer Busse in der Höhe von CHF 2'300.- als angemessen.

IV. Verfahrenskosten

1. Die Kosten des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahrens werden festgesetzt auf eine Spruchgebühr von CHF 900.- sowie einer Schreibgebühr von CHF 70.- (Art. 94 Abs. 1 VStR / Art. 6a f. bzw. 12 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren, SR 313.32). Der Totalbetrag der Verfahrenskosten von CHF 970.- wird [REDACTED] auferlegt, da sie verurteilt wird (Art. 95 Abs. 1 VStR).

**Aufgrund dieser Erwägungen hat
das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

erkennt:

1. [REDACTED] wird der Verletzung von Art. 11a Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 Ukraine-Verordnung **schuldig erklärt**.
2. [REDACTED] wird zu einer **Busse von CHF 2'300.-** verurteilt.
3. Die **Verfahrenskosten von CHF 970.-**, bestehend aus einer Spruchgebühr von CHF 900.- und einer Schreibgebühr von CHF 70.-, werden [REDACTED] zur Bezahlung auferlegt.
4. Der vorliegende Strafbescheid wird [REDACTED] eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Strafbescheid kann der/die Betroffene **innerhalb 30 Tagen** seit der Eröffnung **Einsprache** erheben. Die Einsprache ist schriftlich beim Rechtsdienst des SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Ressort Recht, Holzikofenweg 36, 3003 Bern) einzureichen. Die Einsprache hat einen bestimmten Antrag zu enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sollen bezeichnet und, soweit möglich, beigelegt werden (Art. 67 und 68 VStrR).

Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das zuständige Strafgericht zu behandeln (Art. 71 VStrR).

Wird innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Einsprache erhoben, so steht der Strafbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 Abs. 2 VStrR). Der Gesamtbetrag (Busse und Verfahrenskosten) von CHF 3'270.- ist alsdann innerhalb weiteren **5 Tagen** auf das Konto IBAN CH 7709000000300063895 des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zu überweisen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[REDACTED]